

Der Fürst und „seine“ Hexe

kauffen dergleichen Bücher und *Ausleyung der Hayl. Schrifften und Bücher* vergrößert und weiterverbreitet. Dieses Mal sollte der Schustermeister allerdings nicht mehr so glimpflich davonkommen: Der Wiederholungstäter wird umgehend in Arrest genommen.

Die nächste Strafmaßnahme Eitel Friedrichs zielt nun aber nicht, wie zu vermuten wäre, auf die Tochter; sie trifft vielmehr den Schwiegersohn Andreas Harting. In einer späteren Rechtfertigung begründet Eitel Friedrich dessen Internierung damit, dass er aus *erheblichen Ursachen* Bedenken gehabt habe, die Hauptverdächtige Anna Maria Grün verhaften zu lassen. Durch die Festnahme ihres Gatten habe man sich *der Frauwe versichert*²⁰³. Solcherlei Skrupel im Umgang mit vermeintlichen Hexen war man von Eitel Friedrich II. eigentlich nicht gewohnt. In der Regel wurden Hexenprozesse unter seiner Leitung in Hohenzollern-Hechingen zügig durchgeführt und die Urteile umgehend vollstreckt. Worin bestanden also die *erhebliche Ursachen*, die den Fürsten zögern ließen? Ein Hinweis darauf ergibt sich aus seiner Begründung, warum man dem in Geiselnhaft Genommenen sogar den Grund seiner Festnahme verheimlicht und damit jeder Verteidigungsmöglichkeit beraubt hatte. Man habe ihm *die Ursach [...] nit angedeutet [...], damit nit Ärgeres darauß würde und das Maleficium solcher Gestalten besser erforschet u. abgewendet werden mochte*. Diese Aussage dokumentiert eine tiefe Verunsicherung des Fürsten hinsichtlich der Art des angewendeten Zaubers, der damit verbundenen Gefährdung und somit auch der angezeigten Abwehrmaßnahmen. Er sei, so Eitel Friedrich einige Wochen später, damals indisponiert, *affligiert* [betrübt, niedergeschlagen] und *vexiret* [gequält, geplagt] gewesen. Auch wenn er den letzten Begriff später wieder gestrichen hat, so dokumentieren diese Aussagen dennoch den Leidensdruck, dem sich der Fürst damals durch den vermeintlichen Zauber ausgesetzt sah²⁰⁴. Körperliche und psychische Beschwerden sowie politischer Druck von Seiten seiner Brüder und der Kommission erschienen dem Fürst offensichtlich als zwei Seiten derselben Medaille, als Werk zauberischer Mächte, die ihn und sein Fürstenhaus zu vernichten suchten. Seine schlechte psychische Verfassung blieb auch dem badischen Subdelegierten Streit nicht verborgen, der am 17. Januar 1653 in einem Schreiben an den Markgrafen von Baden „über einen Besuch bei Eitel Friedrich“ berichtet, „man verspüre *laider bey diesem fürsten annoch gahr schlechte oder zu sagen einige besserung, in deme sie mit gewonther melancholia bestendig verhaftet, und alle ihre impressionis immerforth continuiren*“²⁰⁵.

Am 18. Januar 1653 lässt Eitel Friedrich dem Vater der vermeintlichen Hexe eine Urfehde abnehmen²⁰⁶. Balthas Grün muss für seine begangenen Untaten Abbitte leisten und *mit aufgehebtten Fingern* geloben, sich *dergleichen verdächtigen* [lutheri-

203 Wie Anm. 200.

204 StAS Dep. 39 (FAS), HH1, Rub. 53, Nr. A 781: Fürst Eitel Friedrich an Kaiser Ferdinand III., dat. 25. 2. 1652.

205 ORTLIEB (wie Anm. 42), S. 236, Anm. 272.

206 Wie Anm. 93: Urfehde nennt man den feierlichen Eid, den ein aus dem Gefängnis Entlassener schwören muss. Er erkennt darin u.a. die Rechtmäßigkeit seiner erlittenen Haft an und versichert, sich jeder Rache, sei es mit Worten oder Werken gegenüber Kläger, Richter oder sonstiger am Gerichtsverfahren Beteiligter zu enthalten.